



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am 9. Juni 2024
- Seite 10** Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
- Seite 12** Einberufung der 21. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 13. März 2024

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden. Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstr. 45, 16321 Bernau bei Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am 9. Juni 2024

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 4. März 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1 WAHLTERMIN

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl.II Nr. 57/23) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am

Sonntag, den 9. Juni 2024, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

2.1 Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG sind insgesamt **56 Kreistagsabgeordnete** zu wählen.

2.2 Wahlkreise

Auf Grundlage der §§ 20 und 21 BbgKWahlG wird die Wahl auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Barnim vom 27. September 2023 in **neun Wahlkreise** durchgeführt. Das Wahlgebiet (Landkreis Barnim) wird wie folgt eingeteilt:

Wahlkreis 1:	Stadt Eberswalde (Stadtmitte, Spechthausen, Nordend, Ostend, Sommerfelde, Tornow)
Wahlkreis 2:	Stadt Eberswalde (Westend, Brandenburgisches Viertel, Finow, Clara-Zetkin-Siedlung)
Wahlkreis 3:	Stadt Bernau bei Berlin (Lindow, Eichwerder, Friedenstal, Bernau-Süd, Ladeburg, Lobetal, Börnicke, Schönow)
Wahlkreis 4:	Stadt Bernau bei Berlin (Stadtzentrum, Nibelungen, Birkenhöhe, Blumenhag, Rehberge, Waldfrieden, Rutenfeld, Birkholz, Birkholzaue, Waldsiedlung, Pankeborn, Gieses Plan)
Wahlkreis 5	Stadt Werneuchen Gemeinde Ahrensfelde
Wahlkreis 6	Gemeinde Wandlitz

Wahlkreis 7	Gemeinde Panketal
Wahlkreis 8	Gemeinde Schorfheide Amt Biesenthal-Barnim (Teil 1: Biesenthal-Stadt, Marienwerder, Melchow)
Wahlkreis 9	Amt Biesenthal-Barnim (Teil 2: Sydower Fließ, Rüdnitz, Breydin) Amt Britz-Chorin-Oderberg Amt Joachimsthal (Schorfheide)

3 WAHLVORSCHLAGSRECHT UND EINREICHUNGSFRIST

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können auch gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten für dieselbe Wahl aus (§§ 27 Abs. 1 und 32 Abs. 1 BbgKWahlG).

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr**, bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim in 16225 Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Kreisverwaltung Barnim, Haus A, 2. Obergeschoss Raum 223), schriftlich einzureichen.

4 BESONDERE ANZEIGEPFLICHT FÜR LISTENVEREINIGUNGEN

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 1 BbgKWahlV).

5 EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Eine Partei, eine politische Vereinigung oder eine Wählergruppe kann in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag, einreichen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BbgKWahlG). Es besteht jedoch nicht die Pflicht, für alle Wahlkreise einen Wahlvorschlag einzureichen und damit im gesamten Wahlgebiet anzutreten. Für die Einreichung eines Wahlvorschlages genügt bereits die Aufstellung einer oder eines einzigen wählbaren Bewerbenden. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen gelten die eingereichten Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung für die einzelnen Wahlkreise auf der Ebene des Wahlgebietes automatisch als verbunden (§ 27 Abs. 4 BbgKWahlG).

Einzelbewerbende können in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen nur in einem Wahlkreis kandidieren.

INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Er muss die in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten (§ 32 Abs. 1 BbgKWahlV):

- a) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Bewerbende oder mehrere Bewerbenden enthalten. Im Wahlgebiet Barnim beträgt die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden je Wahlkreis 9 Personen**. Die Reihenfolge der Bewerbenden muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (vgl. § 28 Abs. 1 BbgKWahlG).

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§§ 32 Abs. 2 BbgKWahlV und 31 Abs. 2 BbgKWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG).

Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen (§§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG und 32 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlV).

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein (§ 32 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV).

Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG).

Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BENENNUNG ALS BEWERBERIN ODER BEWERBER

Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**. (siehe Nummer 9).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

8 ZUR WÄHLBARKEIT

Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wählbar, die

1. am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

1. gemäß § 9 BbgKWahlG infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder

3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, die

1. am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

1. gemäß § 9 BbgKWahlG infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
4. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem **Vordruckmuster 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9 ZUR AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER GEMÄSS § 33 BBGKWAHLG

Die **Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die **Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger (**Anhängerinnen- und Anhänger-versammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die **Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

10 UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN BEFREIUNG VON DEM ERFORDERNIS VON UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der zuvor genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. (§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)

Wichtige Hinweise gemäß § 28a BbgKWahlG

Jedem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, der **keine** der in

§ 28 a Abs. 7 BbgKWahlG normierten **Voraussetzungen** erfüllt, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönlichen, überprüfbaren Unterstützungsunterschriften der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, sind **spätestens bis zum Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr**, bei den entsprechenden **Wahlbehörden** (Kommunen) des jeweiligen Wahlkreises zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** sind der entsprechenden **Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der betreffenden **Wahlbehörde** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden** in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie **im betreffenden Wahlkreis** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

11 MÄNGELBESEITIGUNG

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

12 ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 58. Tag vor der Wahl** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38, 39 BbgKWahlV verwiesen.

Eberswalde, den 4. März 2024

gez. Stephanie Kasten
Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages im Landkreis Barnim am 9. Juni 2024 findet

am Mittwoch, den 10. April 2024 um 17 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
Am Markt 1, 16225 Eberswalde,
Haus A, 2. Obergeschoss, Raum 201

statt.

Gegenstand der Sitzung:

Verbindliche Feststellung der ordnungsgemäßen Anzeige von Listenvereinigungen zur Beteiligung an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim durch den Kreiswahlausschuss gemäß § 35 Abs. 4 BbgKWahlV

Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Hinweise:

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Eberswalde, den 4. März 2024

gez. Stephanie Kasten
Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim

Einberufung der 21. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 13. März 2024

Die 21. Sitzung des Kreistages findet statt

am Mittwoch, den 13. März 2024 um 17 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A), in Eberswalde, Am Markt 1

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 4. März 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
ÖFFENTLICHE SITZUNG		
1		Eröffnung, Begrüßung und Informationen
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4		Fragestunde der Abgeordneten
5		Bestätigung der Tagesordnung
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages vom 6. Dezember 2023
7		Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu
8	LR-66/24	5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
9	LR-39.2/24	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 im Zusammenhang mit dem Aussetzen der Geschäftsordnungsregelungen in § 1 Absatz 3 Satz 2 bis 5
10	I-20-57/24	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2024
11	II-51-46/24	Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Barnim
12	II-51-47/24	Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)
13	I-20-55/24	Wirtschaftspläne des Jahres 2024 der Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Barnim
14	I-20-56/24	Halbjährliche Berichterstattung zum Stand des Haushaltsvollzugs
15	III-61-47/23	„Seenplatte“ als touristisches Kooperationsvorhaben
16	III-61-48/24	Gemeinsame Konzeption für die Wasserstoffregion Uckermark-Barnim
17	III-70-15/23	Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tornow

- | | | |
|---------------------------------|--------------------------|--|
| 18 | I-10-20/24 | 4. Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteilte der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) |
| 19 | I-10-23/24 | Übertragung der Schulträgerschaft für die Gesamtschule "Wilhelm Conrad Röntgen" von der Gemeinde Panketal auf den Landkreis Barnim |
| 20 | I-10-24/24 | Prüfung vorzeitige Errichtung Gymnasium Ahrensfelde |
| 21 | DIE LINKE./BAU-ERN-22/24 | Prüfauftrag zur Errichtung betrieblicher Kitas in den kreiseigenen Betrieben |
| 22 | DIE KONSERVATIVEN-36/24 | Soziale Gerechtigkeit herstellen - Unterhaltsvorschuss an den Kindesunterhalt angleichen |
| 23 | DIE KONSERVATIVEN-37/24 | Bessere Unterstützung der Barnimer Waldbesitzer beim Aufforsten / Wiederaufforsten |
| 24 | LR-1.6/24 | Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim |
| 25 | LR-3.9/24 | Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim |
| 26 | LR-4.7/24 | Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim |
| 27 | LR-5.11/24 | Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim |
| 28 | LR-6.9/24 | Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) des Kreistages Barnim |
| 29 | LR-7.12/24 | Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim |
| 30 | LR-8.12/24 | Personelle Änderung in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A7) des Kreistages Barnim |
| 31 | LR-9.16/24 | Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A 8) des Landkreises Barnim |
| 32 | LR-67/24 | Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 20. und der 21. Sitzung des Kreistages |
| NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG | | |
| 33 | I-10-21/2024 | Ankauf eines Grundstücks in Bernau bei Berlin zur Bebauung mit einer Oberschule |